

wurde ihnen zugestanden, daß sie bei allen vorigen Rechten, Gewohnheiten und Privilegien unverändert bleiben sollen.¹⁾

Mit der fäterischen Familie fand sich die baden-badische Regierung über die Abtretung des Lehens um die Summe von 20000 Gulden am 22. Mai 1688 ab. So war das ganze Amt badisch geworden und blieb es.

Für den Fall, daß die baden-badische Linie aussterben sollte, besaßen zwar die walderdorff'schen Erben den kaiserlichen Exspektanzbrief von 1686, doch suchte Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach seit Abschließung des Erbvertrags mit Baden-Baden (vom 28. Januar 1765) diese Lehnanwartschaft an sich zu bringen. Er traf daher mit dem Kurfürsten Johann Philipp von Trier, als dem damaligen Haupte der walderdorff'schen Familie, und mit Marianna Philippine, der verwitweten Reichsgräfin von Walderdorff, als der Mutter und Vormünderin ihrer zwei Söhne, am 30. Oktober, resp. 16. Juni 1767 eine Übereinkunft, wornach letztere um die Summe von 30000 Gulden der Anwartschaft auf das Reichslehen Bühl für immer entsagte und dieselbe mit allen daraus erworbenen Rechten an den Markgrafen abtrat. Die kaiserliche Bestätigung dieser Übereinkunft und die Belehnung erfolgte unterm 3. April 1767.

Betrachten wir noch, wie das jetzige Amt Bühl durch Angliederung benachbarter Gebietsteile und Ortschaften im Laufe der Zeit sich gebildet hat.

¹⁾ Unterm 21. Oktober 1701 wenden sich die seitherigen fäterischen Untertanen im Flecken Bühl in einer Bittschrift an den Markgrafen, worin sie sich beschweren, daß man ihnen als Freizügigen die nämlichen Fronlasten auferlege wie den Leibeigenen und Zinsmeiern. Sie bitten den Markgrafen, „die niemals geweste Bürde ihnen abzunehmen und sie als Freizügige den im Städtlein Steinbach ansässigen Bürgern, wie von altershero, gleichzustellen“. — Ein markgräflicher Bescheid auf diese Bitte liegt nicht vor. — Durch ein badisches Hofratsdekret vom 18. Januar 1720 wurden eine Anzahl Bürger des Fleckens Bühl als freizügige Leute erklärt. Die ehemaligen fäterischen Untertanen sollten nicht außerhalb des Amtes zu Leistungen und Fronarbeiten beigezogen werden, wohl aber die Leibeigenen, wie auch solche, welche nach 1688 als Untertanen, Hinterfassen oder Beifassen zu Bühl sich niedergelassen hatten. Zwanzig Jahre später unterm 26. April 1742 dagegen ergeht ein Hofdekret an den Amtmann Hoffmann zu Bühl, wornach die Freizügigen daselbst, welche „durch fortgesetztes, widerspenstiges Betragen und sträfliche Kenitz die Frond beim Rheinbau zu Iffezheim verweigern, durch gegenwärtige militärische Exekution zur Verrichtung der schuldigen Arbeit unnachlässig anzuhalten sind“. — Ein Protest des Stabhalters Ignaz Zentsch namens sämtlicher Freizügigen des Amtes Bühl an den Markgrafen gegen die Beziehung zu Fronarbeiten vom 30. Januar 1745, worin der Stabhalter auf die alten Rechte und Privilegien sich beruft, ist das letzte Aktenstück in diesen durch ein halbes Jahrhundert sich hinziehenden Streitigkeiten zwischen der damaligen badischen Regierung und den Freizügigen des Amtes Bühl. Bühl, Gemeinde-Registatur.